



DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTTECHNISCHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
ERKELENZ, DEN. 11. 12. 1981

4 gez. Bümerich

Begründung
Nach den textlichen Festsetzungen, die durch die 6. Änderung Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Neumühle" geworden sind, sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Diese Festsetzung wurde getroffen, um zu verhindern, daß auf den Reihenhäusgrundstücken zwischen Reinhold-Klügel-Hof und Adolf-Köping-Hof, die von der Antwerpener Straße aus eingesehen werden können und die auch z. T. innerhalb der anbaufreien Strassenstrücke entlang der Antwerpener Straße (L 227) liegen, unkontrolliert das Siedlungsbild störende bauliche Anlagen errichtet werden.
Seitdem wurde von den Grundstückseigentümern der Wunsch geäußert, über der Terrasse eine etwa 1,00 m breite Überdachung zum Schutz gegen Sonne und Regen anbringen zu dürfen.
Von dieser Überdachung, insbesondere wenn sie nach und nach an allen Gebäuden angebracht wird, ist eine optische Beeinträchtigung nicht zu erwarten, so daß für einen Streifen von 1,00 m Breite entlang der Hauskante die Vorschriften über das Verbot von Nebenanlagen aufgehoben wird.
Finanzielle Auswirkungen für die Stadt sind an dieser Änderung nicht zu erwarten.

- Bearbeitung der zeichnerischen Festsetzungen:**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
 - BAUGRENZE
 - STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
 - BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ABGRENZUNG DES GELTUNGS-BEREICHES DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen:
3. Nebenanlagen (außer Einfriedungen) sowie Garagen und Stellplätze (§ 14 und 23 BauNVO) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen so- wie Garagen und Stellplätze unzu- lässig.
Davon ausgenommen sind ein Grund- stücksstreifen von 1,00 m Breite entlang der Südwestkante der auf den Grundstücken Gemarkung Erkelenz, Flur 61, Nr. 345 bis 358 stehenden Wohngebäude und
Garagen und Stellplätze allgemein, wenn sie von den Straßenparzellen Gemarkung Erkelenz, Flur 60, Nr. 6 bzw. Flur 61, Nr. 28 aus direkt er- reicht werden können.

Grundstücksverzeichnis zum Bebauungsplan

GEMARKUNG	Erkelenz	Flur 61 Parz.	426 m²	Breuer Heinz, Ehefr. Agnes
347			267 m²	Hilgers Helmut, Ehefr. Erika
348			270 m²	Roosen Peter, Ehefr. Rosemarie
349			269 m²	Langner Klaus, Ehefr. Renate
350			387 m²	Hallaschka Ditmar, Ehefr. Renate
351			381 m²	Bellartzt & Rohmen, Bauträgerge- sellschaft
352			266 m²	Neuwissen Hans-Gerd, Ehefr. Helga
353			266 m²	Effertz Leonhard, Ehefr. Waltraud
354			388 m²	Seroos Matthias, Ehefr. Hiltrud
355			387 m²	Ossowski Waldemar, Ehefr. Agnes
356			266 m²	Meyer Peter, Ehefr. Monika
357			266 m²	Wandel Wolfgang, Ehefr. Irngard
358			306 m²	Komnik Horst, Ehefr. Karin

STADT ERKELENZ
Dezernat IV-A Az.-612-01-07(145)

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 10. 08. 1981 (BGBI. I S. 2256) schriftlich gebeten, zur Ansicht der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. VII/1 "Neumühle" zu ändern, Stellung zu nehmen.
Erkelenz, den 16. 12. 1981
Der Stadtdirektor i. V. gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Neumühle“ Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 14. 10. 1981 beschlossen, den Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Neumühle" mit Begründung öffentlich auszulegen.
Erkelenz, den 24. 02. 1982
Der Stadtdirektor i. V. gez. Stein
Techn. Beigeordneter

Ausfertigung

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Neumühle" ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21. 04. 1982 als Satzung beschlossen. In der Sitzung vom 28. 12. 1981 hat der Rat der Stadt Erkelenz beschlossen, die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind, unter dem Aktenzeichen 35.212-4903-2238-82 genehmigt werden.
Erkelenz, den 05. 05. 1982
Der Stadtdirektor i. V. gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Neumühle" sind, wurden am 06. 07. 1982 unter dem Aktenzeichen 35.212-4903-2238-82 genehmigt.
Köln, den 06. 07. 1982
Der Regierungspräsident i. A. gez. Freitag

STADT ERKELENZ
Rechtsbasis :
Bundesbaugesetz vom 18. 8. 1976 (BGBI. I S. 2256)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21. 4. 1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBI. I S. 1757),
Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBI. I S. 21)

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. 08. 1982 öffentlich bekanntgemacht.
Bekanntgemacht wurde gleichzeitig die Genehmigung des Oberkreisdirektors Heinsberg.
Damit ist die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Neumühle" am 21. 08. 1982 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Erkelenz, den 23. 08. 1982
Der Stadtdirektor i. V. gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter